

Herzen, Missionspriester vom hl. Vincenz, Schulbrüder, Jesuiten und Lazaristen für sein weites Amtsgebiet, errichtete ein neues Missionscentrum in St. Louis, hielt in New Orleans eine Diöcesansynode (1820), ordnete die Verhältnisse in Missouri und Florida und beantragte dann in Rom selbst die Theilung des umfangreichen Missionsgebietes. Als Bischof eines neuen Sitzes in St. Louis, Administrator von New Orleans und des apostolischen Vicariats Mississippi trat 1827 zunächst der Dominicaner Jos. Rosati an seine Stelle, da Dubourg bei völlig erschöpfter Gesundheit auf dieselbe verzichten mußte. Für Alabama war das Jahr zuvor ein apostolisches Vicariat in Mobile errichtet worden, an dessen Spitze M. Portier, Bischof von Olena i. p., trat. Im J. 1829 wurde er zum ersten Bischof von Mobile, der Belgier Leo Raimund de Redere zum Bischof von New Orleans ernannt, so daß der Süden nun 3 Bisthümer besaß. Nach 20jährigem Bestand umfaßte die Erzbischof Baltimore nunmehr 10 Suffraganbisthümer mit etwa 500 000 Katholiken. Die Erzbischof zählte allein schon 52 Priester. Auf die 407 000 Einwohner Marylands rechnete man 60 000 bis 80 000 Katholiken, auf die 33 000 Einwohner des Districts Columbia 6000—7000 Katholiken. Die Stadt Baltimore hatte außer ihrer Kathedrale noch 3 Kirchen und eine Kapelle; Washington hatte 3 Kirchen; Georgetown, Alexandria, Frederickstown, Taneytown, Emmitsburg und Hagerstown hatten ständige Missionspfarreien. Außer den Collegien der Jesuiten und der Sulpicianer bestand je ein Kloster der Visitatin und der Carmeliterinnen; die Zahl der barmherzigen Schwestern überstieg schon 100.

VIII. Die Zeit der Provinzialconcilien (1829—1852). James Whitfield, vierter Erzbischof von Baltimore (1828—1834), berief am Anfang October 1829 seine Suffragane zum ersten Provinzialconcil. Für die nordamerikanische Kirche begann damit eine neue Zeit: die Zeit gemeinsamer umfassender Organisation mit Rücksicht auf die vorhandenen Eigenthümlichkeiten und Zustände des Landes, aber in engstem Anschluß an Rom und an die jahrhundertalte Gesetzgebung und Ueberlieferung der katholischen Kirche. Dem ersten Concil folgte 1833 ein zweites. Der Nachfolger Whitfields, Dr. Samuel Eccleston, der fünfte Erzbischof (1834—1851), hielt in den nächsten 12 Jahren nicht weniger als fünf Provinzialconcilien (1837, 1840, 1843, 1846, 1849). Auf dem ersten tagten 6, auf dem letzten 25 Bischöfe. Von den zwei Erzbischöfen war Whitfield geborener Engländer, Eccleston Amerikaner (aus Maryland), beide tüchtige Theologen und Missionare, der erste als bischöflicher Coadjutor, der andere als Seminarregens für sein Amt wohl herangesehnt. Andere Förderer und Führer dieser conciliarischen Thätigkeit waren: der erwähnte Apolog Dr. England, Bischof von Charleston; Franz Patrik Kenrick, dritter Bischof von Philadelphia,

und John Hughes, seit 1837 Coadjutor, von 1843 an vierter Bischof und von 1850 an erster Erzbischof von New York; alle drei waren Iren von Geburt. Der letztere, als Kind armer Auswanderer nach Amerika gekommen, erst Tagelöhner, dann Gärtner, arbeitete sich durch eisernen Fleiß und seltenes Talent zu einem der ersten Redner und Publicisten Amerika's empor. Er zumeist hat die Diöcese New York aus ihren endlosen Wirren herausgerissen und nächst Baltimore zum wichtigsten Centralitz des religiösen Lebens erhoben.

Zu den Hauptberatungsgegenständen der genannten Concilien gehörten: die Anbahnung und Circumscription neuer Diöcesen; Festsetzung und Erneuerung der kirchlichen Disciplin; Präventivmaßregeln gegen die obwaltenden eigenartigen Gefahren (wie Mißhehe, confessionstlose Schule, schlechte Presse, Trunksucht, geheime Gesellschaften u. i. w.); endlich Regelung des kirchlichen Eigenthums und der kirchlichen Verwaltung gegenüber den Schwierigkeiten, welche das Freiwilligkeitssystem darbot. Vor Allem wurde in dieser Hinsicht der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß alle frommen Schenkungen zu gottesdienstlichen und religiösen Zwecken der Kirche gehören und deshalb von der kirchlichen Obrigkeit zu verwalten sind, und zwar, wofern es sich nicht um religiöse Orden handelt, vom Bischof. Darauf fußt der weitere Beschluß, daß die Bischöfe das sämmtliche Kirchengut mit vollem Rechtsittel auf ihren eigenen Namen (als *fee simple*, nicht bloß als *trust*) besitzen und verwalten sollten, und daß alle Titel derjenigen, welche die Güter durch Incorporationscharte vor dem bürgerlichen Forum besitzen, auf den Besitztitel des Bischofs zurückzuführen seien; daß die Bischöfe demgemäß genaue Inventare über sämmtliches Kirchengut zu führen hätten; daß Laien und Cleriker, die dasselbe seinem Stiftungszweck entfremdeten, den vom Tridentinum ausgesprochenen Strafen unterlägen. Die Bischöfe ihrerseits wurden angewiesen, für die Sicherung des Kirchenguts vor dem weltlichen Forum zu sorgen, die bürgerlichen Besitztitel, wo dieß möglich, durch Incorporation zu erwerben oder, wo dieß nicht möglich, das Kirchengut durch Testament sicherzustellen. Den Priestern mußte, bei der precären Lage der Verwaltung, eingeschärft werden, daß ihrer Obforge anvertraute Kirchengut pflichtgemäß und getrennt von ihrem Privatvermögen zu verwalten, ihre Kirche nicht mit Schulden und Verpflichtungen zu belasten, ohne Zustimmung des Bischofs und ohne Wissen zuverlässiger Vertrauensmänner keine größeren Ausgaben zu machen. Durch diese Vorschriften, die ebenso dem Kirchenrecht als dem weltlichen Recht der Staaten Rechnung trugen, war das Truflerwesen allerdings noch nicht beseitigt. In Philadelphia und New York bedurfte es der Klugheit und Energie eines Bischofs Kenrick und Hughes, um endlich das Laienregiment zu brechen. Bei diesen schwierigen Kämpfen waren indeß nicht bloß die conciliarischen Normen an sich von hoher Be-